

# SATZUNG



Sportverein Münchweiler 1985 e.V.

# Satzung des Sportverein Münchweiler 1985 e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 5. Juni 1985 in Münchweiler gegründete Fußballverein führt den Namen "Sportverein Münchweiler 1985".  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens eingetragen, Sitz des Vereins ist Münchweiler, Gerichtsstand Pirmasens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegründete Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Nominierung von aktiven Mannschaften, die in Begegnungen mit anderen Mannschaften Sport betreiben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches bzw. mündliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b. wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

#### **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder des Vereins, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder Ihnen von den Organen auferlegte Pflichten nicht erfüllen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. angemessenen Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen.

#### **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) und gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Aussprechen der Maßnahme, beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet dann der Vorstand endgültig.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

- Dies sind
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand bestehend aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand
    - dem Gesamtvorstand

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch ein Viertel aller Mitglieder beim Vorstand oder durch den Vorstand beantragt werden.
4. Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt durch die Aushangtafel oder durch das Amtsblatt der Gemeinde, mindestens drei Wochen vor dem Termin.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Herheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

Die Vorstandschaft arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
  - a. bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b. dem Schatzmeister
2. als Gesamtvorstand bestehend aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem Schriftführer
  - c. dem Jugendleiter
3. Die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft vertreten den Verein nach außen (gerichtlich u. außergerichtlich), im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist jedoch über solche Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands ständig und laufend zu informieren.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist gleichberechtigt und besitzt das gleiche Stimmrecht.

## **§ 11 Ausschuss**

1. Ein Ausschuss besteht aus dem geschäftsführenden oder Gesamtvorstand und den, in den jeweiligen Ausschuss gewählten Vertretern der Mitgliederversammlung (Spielleiter 1. Mannschaft, Spielleiter AH-Abteilung) und deren Vertreter.
2. Die Ausschussmitglieder ermöglichen den reibungslosen Ablauf des Vereinslebens und unterstützen den Vorstand bei dessen Arbeit.
3. Ausschussversammlungen finden mindestens einmal in jedem Kalenderquartal statt. Der Ausschuss befindet über die zu treffenden Entscheidungen, die zwischen den Mitgliederversammlungen anfallen, im Interesse der Mitgliederversammlung, dem obersten Vereinsorgan. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Ausschussmitglieder zur Abstimmung erscheinen. Die Abstimmung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 12 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben zwei Jahre im Amt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse wird vor jeder Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder geprüft. Bei Nichtbeanstandung wird der Schatzmeister auf Antrag der Kassenprüfer entlastet.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
3. Nach Auflösung verbleibendes Vermögen wird der katholischen Kirchenstiftung St. Georg Münchweiler, als Träger des Kindergartens, zugeführt.
4. Bei einer Auflösung, ist der Verein, auf Verlangen der Gemeinde Münchweiler verpflichtet, das bestehende Erbbaurecht, auf den jeweiligen Eigentümer oder auf einen oder mehrere von diesen zu benennende Dritte sofort zu übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2005 genehmigt.

Münchweiler, den 14. Januar 2005

---

Stefan Hüther – Vorsitzender

---

Michael Melzer – Vorsitzender

---

Dieter Zimmermann – Vorsitzender

---

Wolfgang Ernst - Schatzmeister